

Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz (KJZG)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf §§ 110 und 111 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Erhaltung und Förderung der Mundgesundheit bei Kindern und Jugendlichen.

² Es regelt den Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege sowie die Kontrolluntersuchungen und Vorsorgemassnahmen.

³ Es ist regelmässig auf seine Effektivität und seine Effizienz hin zu überprüfen.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Die Organisation und Durchführung der Kinder- und Jugendzahnpflege ist Sache der Gemeinden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

² Soweit dieses Gesetz den Kanton für zuständig erklärt, werden die Aufgaben durch die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion (kurz: «Direktion») wahrgenommen.

§ 3 Aufsicht

¹ Die Kinder- und Jugendzahnpflege steht unter der Aufsicht der Direktion.

² Die Direktion übt ihre Aufsicht durch die Kantonszahnärztin oder den Kantonszahnarzt aus.

1) GS 29.276, SGS 100

2 Vorsorgemassnahmen

§ 4 Verantwortung der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind für die Mundgesundheit ihrer Kinder, insbesondere für die Zahnpflege verantwortlich.

§ 5 Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden führen Zahnputzinstruktionen im Kindergarten und in der Primarschule durch geeignete Instruktorinnen und Instruktoern durch. Diese umfassen mindestens 5 Lektionen in der Zeit vom 1. Kindergartenjahr bis zur 3. Klasse der Primarschule.

² Die Gemeinden können ergänzende Vorsorgemassnahmen, insbesondere für Kinder mit besonderen Risiken, durchführen.

§ 6 Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton führt zahnmedizinische Untersuchungen an Kindern und Jugendlichen zu statistischen Zwecken und zur Qualitätskontrolle durch.

² Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt berät die Gemeinden in fachlichen Fragen.

3 Anspruch auf Leistungen

§ 7 Grundsatz

¹ Kinder und Jugendliche mit Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft können ab der Geburt bis zum 18. Geburtstag Leistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege in Anspruch nehmen.

§ 8 Beginn des Anspruchs auf Leistungen

¹ Der Anspruch auf Leistungen beginnt mit der Aufnahme des Kindes durch die Gemeinde aufgrund der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung ist ab der Geburt möglich.

² Die Aufnahme erfolgt bis zum Ende des 1. Kindergartenjahres vorbehaltlos. Zu einem späteren Zeitpunkt kann das Kind nur aufgenommen werden, wenn es ein gesundes oder kariessaniertes Gebiss aufweist.

³ In den Kanton zuziehende Kinder können ab der Niederlassung angemeldet werden. Für die Aufnahme gilt Abs. 2.

⁴ Die Gemeinde orientiert die Erziehungsberechtigten bei der Geburt oder beim Zuzug des Kindes über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 9 Ende des Anspruchs auf Leistungen

¹ Der Anspruch auf Leistungen endet mit dem 18. Geburtstag oder mit dem Wegzug aus dem Kanton.

² Bei kieferorthopädischen Behandlungen können die Kontrollen und das Entfernen der fixen Apparatur bis zum Ende der bewilligten Behandlung, jedoch höchstens bis zum 20. Geburtstag über die Kinder- und Jugendzahnpflege abgerechnet werden.

§ 10 Pflichten der Kinder und Erziehungsberechtigten

¹ Die Kinder und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet:

- a. ab dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten eine jährliche Zahnkontrolle durchführen zu lassen und dies auf Verlangen gegenüber der Gemeinde nachzuweisen,
- b. bei der Behandlung in angemessener Weise mitzuwirken und diese zu unterstützen.

² Bei wiederholter oder schwerwiegender Missachtung dieser Pflichten kann die Direktion nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung durch die Gemeinde an die Erziehungsberechtigten das Kind aus der Kinder- und Jugendzahnpflege ausschliessen.

§ 11 Asylbewerbende

¹ Der Anspruch auf zahnärztliche Leistungen für Kinder von Asylbewerbenden richtet sich nach der kantonalen Asylgesetzgebung.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

4 Leistungserbringer

§ 12 Innerkantonale Zahnärztinnen und Zahnärzte

¹ Alle Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Bewilligung des Kantons für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung können Leistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege erbringen.

² Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäss Abs. 1, die keine Leistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege erbringen wollen, haben dies der Direktion zu melden und die Erziehungsberechtigten ausdrücklich auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

³ Die Direktion kann Zahnärztinnen und Zahnärzte bei Bedarf verpflichten, angemessen bei der Kinder- und Jugendzahnpflege mitzuwirken.

§ 13 Ausschluss von Zahnärztinnen und Zahnärzten

¹ Die Direktion kann Zahnärztinnen und Zahnärzte, welche sich wiederholt oder in schwerwiegender Weise nicht an dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassene Anordnungen halten, nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung von der Kinder- und Jugendzahnpflege ausschliessen. Die Gemeinden haben ein diesbezügliches Antragsrecht.

§ 14 Ausserkantonale Zahnärztinnen und Zahnärzte

¹ Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Bewilligung eines anderen Kantons für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung können Leistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege erbringen, wenn sie sich in einer Vereinbarung mit der Direktion verpflichtet haben, die Regelungen dieses Gesetzes einzuhalten.

² Die Direktion führt eine Liste der Zahnärztinnen und Zahnärzte, welche eine Vereinbarung gemäss Abs. 1 mit ihr abgeschlossen haben. Diese Liste wird der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

³ Die Gemeinde prüft bei der Abrechnung von Leistungen ausserkantonomer Zahnärztinnen und Zahnärzte, ob sie oder er auf der Liste gemäss Abs. 2 verzeichnet ist.

§ 15 Freie Zahnarztwahl

¹ Die freie Wahl unter den gemäss §§ 12 und 14 zur Leistungserbringung zugelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten ist gewährleistet.

§ 16 Haftung

¹ Die Zahnärztin oder der Zahnarzt haftet nach dem Zivilrecht für Behandlungsfehler. Eine Haftung der Gemeinde oder des Kantons ist ausgeschlossen.

5 Beitragsberechtigte Leistungen

§ 17 Kontrollen, Prophylaxe und konservierende Behandlungen

¹ Beitragsberechtigt sind:

- a. Zahnkontrollen,
- b. individuelle Kariesprophylaxe,
- c. konservierende Behandlungen und
- d. weitere notwendige Behandlungen,

soweit sie nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft zahnmedizinisch erforderlich sind.

§ 18 Kieferorthopädische Behandlungen

¹ Kieferorthopädische Behandlungen sind beitragsberechtigt, wenn sie zur Korrektur einer schwerwiegenden Fehlstellung zahnmedizinisch erforderlich sind.

² Der Regierungsrat bezeichnet die beitragsberechtigten Leistungen gemäss Abs. 1 im Einzelnen.

³ Die Kantonzahnärztin oder der Kantonzahnarzt entscheidet auf Gesuch der Zahnärztin oder des Zahnarztes über die Beitragsberechtigung der Behandlung.

6 Beiträge

§ 19 Grundsatz

¹ Die Gemeinden richten an Erziehungsberechtigte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Kosten für beitragsberechtigte Leistungen der Kinder- und Jugendzahnpflege aus.

§ 20 Subsidiarität

¹ Die Leistungen sind nur insoweit beitragsberechtigt, als deren Kosten nicht übernommen werden von:

- a. der obligatorischen Krankenpflege- oder Unfallversicherung,
- b. der Invalidenversicherung,
- c. einer privaten Versicherung,
- d. einem anderen Kostengaranten mit Ausnahme der Sozialhilfe und der Ergänzungsleistungen.

² Die Gemeinde zieht die Beiträge der in Abs. 1 genannten Kostengaranten vom Rechnungsbetrag ab, bevor sie ihren Beitrag berechnet.

§ 21 Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge berücksichtigt die finanziellen Verhältnisse auf der Grundlage der letzten definitiven Steuerveranlagung der Eltern oder des obhutsberechtigten Elternteils sowie die Zahl der Kinder, die in die massgebende Steuerveranlagung einbezogen sind.

² Die Gemeinden legen die Höhe der Beiträge in einem Reglement so fest, dass:

- a. Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen wirkungsvoll entlastet werden;
- b. Schwelleneffekte zur Sozialhilfe möglichst vermieden werden.

7 Abrechnung

§ 22 Tarif

¹ Die Zahnärztinnen und Zahnärzte rechnen die Leistungen nach dem jeweils geltenden Tarifsystem des Berufsverbands ab und verwenden dabei den Taxpunktwert und die Tarifierungsregeln, welche bei den Sozialversicherungen anwendbar sind.

² Der Tarif nach Abs. 1 ist auch für Leistungen anzuwenden, die nicht beitragsberechtig sind und nicht von einer Sozial- oder Privatversicherung gedeckt sind.

§ 23 Rechnungstellung

¹ Die Zahnärztin oder der Zahnarzt stellt den Erziehungsberechtigten eine detaillierte Rechnung für die erbrachten Leistungen.

² Wird die Rechnung trotz Mahnung nicht beglichen, kann die Zahnärztin oder der Zahnarzt frühestens nach 30 Tagen ab der 1. Mahnung den offenen Betrag der Gemeinde in Rechnung stellen. Diese begleicht die Rechnung und übernimmt das Inkasso gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 24 Beitragsgesuch

¹ Die Erziehungsberechtigten können bei der Gemeinde ein Gesuch um Ausrichtung eines Beitrags einreichen.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. die detaillierte Rechnung der Zahnärztin oder des Zahnarztes,
- b. eine Bestätigung der Krankenversicherung des Kindes über die von ihr ausgerichteten Beiträge an die fragliche Behandlung oder darüber, dass dafür kein Beitrag ausgerichtet worden ist.

³ Die Gemeinde kann zur Prüfung des Gesuchs, insbesondere für die Berechnung des Beitrags und zur Kontrolle der Subsidiarität, von den Erziehungsberechtigten folgende Unterlagen einfordern oder in diese Einsicht nehmen:

- a. weitere Bestätigungen von möglichen Kostengaranten,
- b. frühere Zahnarztrechnungen, ein zahnärztliches Zeugnis oder andere zahnärztliche Unterlagen,
- c. die Steuerdaten,
- d. die Daten der Einwohnerkontrolle.

⁴ Die Gemeinde darf keine Bearbeitungsgebühr erheben.

8 Schlussbestimmungen

§ 25 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Behörden der Gemeinden und des Kantons kann bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988¹⁾ Beschwerde erhoben werden.

II.

Der Erlass SGS 185 (Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 15d (neu)

Leistungen des Kantons, Kinder- und Jugendzahnpflege

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «Kinder- und Jugendzahnpflege» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 1,1 Mio.

² Der Betrag pro Einwohnergemeinde richtet sich nach der gewichteten Anzahl Kinder unter 18 Jahren. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

III.

Der Erlass SGS 902 (Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) GS 29.677, SGS 175

Erlassstitel	Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz (KJZG)
SGS-Nr.	902
GS-Nr.	\$
Erlassdatum	\$
In Kraft seit	1.1.2020?

> [Übersicht Systematische Gesetzessammlung](#) des Kantons BL

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
\$	\$	1.1.2020?	LRV 2018-\$\$\$, Totalrevision
19.09.1996	32.714	11.08.1997	LRV 1996-016